

## Aktivitäten der Südtiroler Tourismuskasse

### A. Finanzierung der Weiterbildungsveranstaltungen

Den Mitgliedern der Südtiroler Tourismuskasse (STK), welche eine STK/HGV Weiterbildungsveranstaltung besuchen und die Einzahlung der Beiträge laut Reglement ordnungsgemäß vornehmen, erhalten eine Reduzierung der Teilnahmegebühr.

Bei dem Besuch eines Seminars, Kurses oder eines HGV-Ortsgruppenkurses beträgt die Ermäßigung 70 % des jeweiligen Kurspreises, wobei ein Mindestbeitrag von € 60,00 und ein maximaler Beitrag von € 300,00 des Teilnehmers pro Veranstaltung berücksichtigt werden. Die betriebsinternen Kurse (pro Kursthema!) bezuschusst die STK mit 70 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro.

Die Kontrolle über die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch die monatliche Liste, welche das NISF/INPS der Südtiroler Tourismuskasse übermittelt.

### B. Rückerstattung des Lehrlings- bzw. Krankengeldes an die Arbeitgeber

Nach Einsichtnahme in die Art. 3 und 4 des Landesabkommen vom 16. Juni 1992 über das Lehrlingswesen, Kapitel 1, wird ab 1. Januar 1994 das Schul- und Krankengeld wie bisher vom Arbeitgeber ausbezahlt und von der Südtiroler Tourismuskasse (STK) rückvergütet. Das Schulgeld wird ab September 2007 zu 55 % und das Krankengeld (nur die Ergänzungszahlung zu Lasten des Arbeitgebers) zu 100 % rückerstattet. Damit der Arbeitgeber diese Kosten rückerstattet bekommt, muss ein entsprechender Antrag an die Südtiroler Tourismuskasse (STK) gestellt werden.

#### Voraussetzungen für die Rückerstattung des Schul- bzw. Krankengeldes

1. Der Arbeitgeber muss die Einzahlungen laut Art. 4 und Art. 5 des Statutes der Südtiroler Tourismuskasse (STK) vornehmen.
2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Antrag die unterschiedlichen Lohnstreifen des Lehrlings beizulegen. Das Schulgeld muss auf dem Lohnstreifen unter der Bezeichnung „Entgelt Berufsschule“ und das Krankengeld unter „Ergänzung Krankengeld Lehrling“ mit dem entsprechenden Betrag ausgewiesen werden.
3. Dem Antrag muss weiters der Vordruck UNIEMENS (Ausdruck telematischer Übermittlung) der letzten drei NISF/INPS-Einzahlungen samt Einzahlungsschein Mod. F24 beigelegt werden.
4. Verjährungsfrist der Ansuchen: innerhalb 31. März des darauf folgenden Jahres.

Die Südtiroler Tourismuskasse (STK) behält sich das Recht vor, bei Fehlen obgenannter Voraussetzungen den Antrag abzuweisen.

## **NEU: Rückerstattungen bzw. Finanzierungen für Konditorlehrlinge bzw. für Konditoreibetriebe**

Seit 1. Januar 2006 können nun auch die Konditorlehrlinge bzw. die Konditoreibetriebe die Begünstigungen der Südtiroler Touristikasse in Anspruch nehmen.

Das heißt unter den gegebenen Voraussetzungen erhalten sie die Rückerstattung des Schul- und Krankengeld sowie die Reduzierung der Teilnahmegebühr bei allen STK/HGV-Weiterbildungsveranstaltungen.

Folgende Voraussetzungen müssen natürlich gegeben sein:

1. Der Betrieb muss den Kollektivvertrag „Gastgewerbe“ (nicht Handel bzw. Handwerk) zur Anwendung bringen.
2. Der Betrieb muss die Beiträge an die STK (Kodex W190) ordnungsgemäß und regulär für alle Beschäftigten wie laut Statut der STK vorgesehen einzahlen.